

Hinweise zur Nutzung der Folien

Diese Folien wurden erstellt auf Basis des Grundlagentextes *„Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen“* (Autor*innen: Ursula Enders und Thomas Schlingmann) sowie des Rechtstextes *„Recht auf Rehabilitierung und Schadensausgleich“* (Autorin: Prof. Dr. Julia Zinsmeister) von Lerneinheit 4.3 „Aufarbeitung“ des Online-Kurses *„Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“*.

Der Foliensatz enthält nicht alle Inhalte der Texte. Bitte arbeiten Sie deshalb den Text durch, bevor Sie Ihr Wissen mit Hilfe dieser Folien weitergeben.

Für die korrekte Weitervermittlung der Inhalte dieses Foliensatzes übernimmt das Universitätsklinikum Ulm keine Gewähr.

Verbundprojekt ECQAT

Schutzkonzepte in Organisationen



4.3 Aufarbeitung



Gliederung

- Grundsätzliches
- Die juristische Untersuchung
- Die sozialwissenschaftliche Untersuchung
- Prozessorientierte Aufarbeitung auf allen institutionellen Ebenen
- Recht auf Rehabilitierung und Schadensausgleich
- Quellenverzeichnis

Grundsätzliches

Definition „aktuelle Fälle“

„Aktuelle Fälle“ =

- Innerhalb der letzten fünf Jahre
- Unmittelbar und/oder mittelbar betroffene Kinder/Jugendliche und/oder unmittelbare Kolleg*innen des Täters/der Täterin nutzen weiterhin die Einrichtung
- Leitungskräfte, die in Personalverantwortung und Fachaufsicht des Täters/der Täterin standen, sind weiterhin in der Einrichtung tätig

Definition „Aufarbeitung“

„Aufarbeitung“ = langfristige zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit institutionellem Versagen:

- Untersuchung zurückliegender Fälle
- Anerkennung von Leid
- Übernahme der Verantwortung für Fehler der Vergangenheit und Bereitschaft, aus diesen zu lernen

Aufarbeitung

- Straf-, arbeits- und dienstrechtliche Fragen (letztere unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung)
- Fakten der sexuellen Gewalthandlungen
- Folgeproblematiken und Belastungen von unmittelbar und mittelbar Betroffenen
- Auswirkungen der Gewaltdynamiken auf institutionelle Dynamiken
- Krisenmanagement und langfristige Interventionen
- Ressourcen der Institution
- › Unabhängige (!) juristische Untersuchung
- › Unabhängige (!) sozialwissenschaftliche Untersuchung

Die juristische Untersuchung

Juristische Begutachtung und institutioneller Aufarbeitungsprozess

- Die juristische Begutachtung arbeitet straf-, arbeits-, dienst-, und haftungsrechtliche Fragestellungen auf.
- Eine strafrechtlichen Verurteilung im Rahmen eines Strafverfahrens erleichtert durch eine eindeutige Faktenlage oft den institutionellen Aufarbeitungsprozess.
- Mit Verweis auf das (laufende) Strafverfahren wird in einigen Einrichtungen die institutionelle Aufarbeitung jedoch auch blockiert.
- Die Schuldzuweisung an den Täter/die Täterin (durch das Strafverfahren bzw. die Verurteilung) darf nicht dazu genutzt werden, institutionelle Risikofaktoren auszublenden!

Juristische Begutachtung und institutioneller Aufarbeitungsprozess

- ✓ Unabhängig davon, ob eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, empfiehlt sich in jedem Fall eine unabhängige Bewertung arbeits- und dienstrechtlicher Fakten bzw. eventueller Haftungsfragen.
- ✓ Die Erkenntnisse sind für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung/des Trägers nutzbar zu machen.

Anforderungen an juristische BegutachterInnen

- Um den besonderen Belastungen von Betroffenen im Kontext der juristischen Untersuchung gerecht zu werden, sollten die untersuchenden JuristInnen über fundierte Erfahrungen in Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfügen (in der Nebenklagevertretung, als Sonderstaatsanwalt/-anwältin bzw. RichterIn in Strafprozessen gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Die sozialwissenschaftliche Untersuchung

Anforderungen an Forscherteam

- Unabhängigkeit = keine persönliche oder fachliche Verwicklungen, d.h. keine (ehemaligen) hauptamtlichen Fachkräfte oder freiberuflich Tätige, keinen biographischen Bezug zu der Institution, keine Mediatorenrolle
- Durchführung durch ein Team, v.a. in Fällen, in denen mehrere Kinder betroffen waren oder der Täter/die Täterin eine leitende Funktion inne hatte
- Zuverlässige Kooperation der Institution
- Reflexion der Funktion der Aufarbeitung

Anforderungen an Forscherteam

- Begleitung des Forschungsprozesses durch eine Gruppe aus Institutionsvertreter*innen, (ehemalige) Nutzer*innen und Betroffene
- Ausreichende finanzielle Mittel
- Praxisorientiertes Verständnis von Aufarbeitung
- Keine Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Forschungsberichts
- Abdeckung eines breiten Spektrums an fachlichen Qualifikationen

Aufgaben/Ziele

- Benennen fachlichen Fehlverhaltens und institutionellen Versagens
- Benennen bestehenden Hilfebedarfs und Aufzeigen von Unterstützungsmaßnahmen der unmittelbar und mittelbar Betroffenen
- Empfehlungen für die Entwicklung präventiver institutioneller Strukturen und der fachlichen Weiterentwicklung

Aufgaben/Ziele

- Erstellung von Zwischenberichten
- Erläuterung des Schlussberichts im Rahmen von adressatengerecht gestalteten Informationsveranstaltungen an allen Ebenen der Institution (Kinder/Jugendliche, Eltern, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Führungskräfte)

Prozessorientierte Aufarbeitung auf allen institutionellen Ebenen

Voraussetzungen

- Bereitschaft der Institution, sich mit eigenen Gelegenheitsstrukturen für Gewalt auseinanderzusetzen
- Aktive Unterstützung des Prozesses durch Einrichtungsleitung bzw. –träger
- Abgesicherte finanzielle und personelle Ressourcen

Innerinstitutionelle Struktur/ Aufbau

- Fallverantwortung: Fachkräfte des Leitungsteams (auf keinen Fall eine Person, die zuvor die Personalverantwortung und/oder Fachaufsicht für den/die Beschuldigte hatte oder die Fehler im Krisenmanagement gemacht hat)
- Fallmanagement: Koordinierung der Gesamtheit der innerhalb der Institution notwendigen Schritte der prozessorientierten Aufarbeitung durch ein interdisziplinäres Fachteam mit vorrangig externen Fachkräften

Fallmanagement

- Vermittlung jeweils parteilicher Hilfen an alle unmittelbar und mittelbar Betroffene
- Im Fall eines Strafermittlungsverfahrens Information der Betroffenen über Möglichkeiten
- Organisation alternative Betreuungsplätze für Kinder/Jugendliche
- Schaffung von Rahmenbedingungen für Aufarbeitungsprozess

Fallmanagement

- Moderation des Aufarbeitungsprozesses
- Im Falle von nachgewiesenen Falschbeschuldigungen Sicherstellung der Rehabilitation
- Neugestaltung der Räumlichkeiten
- Begleitung der (Weiter-)Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes

Nötige Qualifikationen des Fallteams

- Fundierte Kenntnisse (z.B. über institutionelle Dynamiken bei sexualisierter Gewalt, über Arbeitsweise und Angebote der Jugendhilfe)
- Fundierte Erfahrungen (z.B. in der Arbeit mit akut traumatisierten Personen)

Qualitätsstandards

- Hinzuziehen externer Expertise
- Differenzierung zwischen sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt
- Differenzierte Vorgehensweisen bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen, sexuellen Übergriffen durch Jugendliche, Kinder im Grundschulalter sowie sexuell grenzverletzendem Verhalten durch Kinder im Vorschulalter

Qualitätsstandards

- Kontakt mit Betroffenen und Angehörigen so gestalten, dass sich dieser deutlich von der vom Täter/von der Täterin initiierten Beziehungsstruktur und dem situativen Kontext der von ihm/ihr verübten sexualisierten Gewalt unterscheidet (zugewandt und zugleich grenzachtend)
- Besondere Maßnahmen für die Gruppe treffen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurde (z.B. Aufnahme neuer Kinder/Jugendliche erst, wenn sich Gruppensituation stabilisiert hat)

Qualitätsstandards

- Sicherstellen, dass die Fachaufsicht des (Landes-) Jugendamtes/ Fachberatung des Trägers Gespräche mit der Leitung, (ehemaligen) Fachkräften, Kindern/ Jugendlichen und Eltern führt
- Transparenter und professioneller Aushandlungsprozess über Unterstützungsleistungen an Betroffene (Unterstützungsleistungen nicht an Anspruch auf Versöhnung der Betroffenen mit der Institution koppeln!)
- Verantwortungsübernahme der Institution für institutionelles Versagen vor und nach der Aufdeckung (z.B. durch nachhaltige Aufarbeitung, Gedenkstätte etc.)

Recht auf Rehabilitierung und Schadensausgleich

Schadensausgleich für Betroffene

- Anerkennung, dass die zugefügte Straftat Unrecht und nicht nur Unglück war
- Solidarität und Respekt des sozialen Umfeldes
- Bestrafung des Täters oder der Täterin > jedoch für Betroffene oft nicht so heilsam wie angenommen

Schadensausgleich für Betroffene

- Anspruch auf Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens (z.B. Ersatz von Behandlungskosten, Zahlung von Schmerzensgeld)
- › Anspruch gilt gegen Täter/Täterin
- › Bei Missbrauch in einer Einrichtung oder Pflegefamilie können auch die Fachkräfte, die zum Schutz der Kinder berufen waren (Garantenstellung), schadensersatzpflichtig sein, wenn sie pflichtwidrig gehandelt haben = wenn sie konkrete Kenntnis von der Gefährdung hatten und die weiteren Übergriffe nicht verhindert haben, obwohl sie sie hätten verhindern können.

Schadensausgleich für Betroffene

- › Eine entsprechende Schutzpflicht haben einerseits die verantwortlichen Leitungs- und Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste, in denen die Minderjährigen gefördert, betreut oder behandelt werden, zum anderen die MitarbeiterInnen der zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. der Heim- oder Schulaufsicht).

Schadensausgleich für Betroffene

- Zivilrechtliche Schadens- und Schmerzensgeldansprüche und Amtshaftungsansprüche gegen BeamtInnen setzen keine strafrechtliche Verfolgung voraus.
- Die Geschädigten müssen den SchadensverursacherInnen aber nachweisen können, dass sie die Tat wirklich schuldhaft begangen bzw. nicht verhindert haben, der geltend gemachte Schaden in dem geltend gemachten Umfang entstanden und kausal auf die Tat zurückzuführen ist.

Schadensausgleich für Betroffene

- Zivilrechtliche Ansprüche wegen sexuellen Missbrauchs, vorsätzlicher Körperverletzung und ähnlichen Delikten verjähren nach 30 Jahren (§ 197 BGB).
- Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen können ihre Anwalts- und Verfahrenskosten ganz oder teilweise von der Staatskasse übernommen werden.

Schadensausgleich für Betroffene

- Um nicht zwei Gerichtsprozesse durchlaufen zu müssen, haben Kriminalitätsoffer die Möglichkeit, in einem Strafverfahren einen Antrag auf Einleitung eines Adhäsionsverfahrens zu stellen. Das heißt, dass das Strafgericht im Falle eines Schuldspruchs nicht nur eine Strafe gegen die/den Angeklagten, sondern auch den zu leistenden zivilrechtlichen Schadensausgleich festsetzt.

Schadensausgleich für Betroffene

- Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung durch eine Gewalttat, besteht möglicherweise Anspruch auf soziale Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).
- Finanzielle Hilfen können auch aus dem von der Bundesregierung eingerichteten Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ beantragt werden
- Wem als Minderjährige/r sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung angetan wurde, kann möglicherweise Unterstützung durch „Ergänzende Hilfesystem institutioneller Bereich“ erhalten.

Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten

- Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch sind in der Regel kein Unschuldsbeweis!
- Ein eindeutiger Unschuldsbeweis liegt vor, wenn zweifelsfrei dargelegt werden kann, dass sich überhaupt keine Straftat ereignet hat oder die Straftat jedenfalls nicht von der bisher verdächtigten Person begangen worden sein kann. In diesem Falle sind Schutzmaßnahmen nicht länger veranlasst.

Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten

- Ob der Träger einer Einrichtung der falsch verdächtigten Person im Nachhinein rechtlich zum Interessenausgleich verpflichtet ist, hängt davon ab, ob die Leitungsverantwortlichen die Unbegründetheit ihres Verdachts bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätten erkennen können und müssen.
- › Die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs zur Gefahrenabwehr ist alleine danach zu beurteilen, wie sich den Verantwortlichen die Situation damals darstellte und darstellen musste.

Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten

- Zu Unrecht Verdächtige haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, wenn jemand den falschen Verdacht schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig in die Welt gesetzt und/oder verbreitet hat.
- Zum Schadensersatz verpflichtet wären auch Fach- und Leitungskräfte, die bestehende Verdachtsmomente unzureichend geprüft und darum Eingriffe in die Rechte der/des Verdächtigten vorgenommen haben, die bei pflichtgemäßer Prüfung hätten vermieden werden können.

Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten

- Geldentschädigungen kommen zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen nur dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt.

Rehabilitierung der zu Unrecht Verdächtigten

- Wer eine andere Person wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht verdächtigt, kann wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Befriedung bei ungeklärtem/unaufklärbarem Tatverdacht

- Art.3 UN-KRK verpflichtet die Einrichtung, dem Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch Vorrang vor dem berechtigten Interesse der Tatverdächtigen einzuräumen.
- Die Beweislastregeln im Strafverfahren und vor den Zivil- und Arbeitsgerichten schützen hingegen den Tatverdächtigen. Dem Kindeswohl kommt hierbei kein Gewicht mehr zu.
- › Mögliche Wege aus dem Interessenkonflikt:
 - Verdachtskündigung, Aufhebungsvertrag
 - Engmaschige Personalführung und -kontrolle
 - Enger Kontakt mit den mutmaßlich betroffenen und anderen potentiell gefährdeten Kindern

Befriedung bei ungeklärtem/unaufklärbarem Tatverdacht

- ✓ Bei ungeklärter Sachlage hat eine moralische Verurteilung der Tatverdächtigen und der mutmaßlichen Opfer zu unterbleiben. Weder dürfen die Beschuldigten über Gebühr belastet, noch darf den Kindern und Jugendlichen unterstellt werden, sie hätten die Unwahrheit gesagt.
- ✓ Anregungen ggf. aus dem „No Blame Approach“: Befriedung, ohne dass geklärt werden muss, wer wann was getan oder nicht getan hat.

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Bange, D., Enders, U., Ladenburger, P., Lörsch, M. (2014). Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn. Verfügbar unter http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].

Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin-Heidelberg: Springer. S. 137-141

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Berliner, L. & Conte, J.R. (1995). *The effects of disclosure and intervention on sexually abused children*. *Child Abuse & Neglect*, 19, S. 371-384
- Bintig, A. (2013). Grenzverletzungen im AOK Pro Scouting am Aloisius Kolleg Bonn – Bad Godesberg. Verfügbar unter https://www.aloisiuskolleg.de/sites/default/files/2013-03-01_bintig-bericht_final.pdf [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].
- Briken, P., Spehr, A., Romer, G. & Berner W. (Hrsg.) (2010). *Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche*. Lengerich: Pabst Science Publishers
- Bundeskinderschutzgesetz (2011). Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. In: *Bundesgesetzblatt I* S. 2975. Artikel 2, Absatz 13

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2011): *Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.*

Verfügbar unter

<https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexueller-kindesmissbrauch-data.pdf> [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].

Bundschuh, C. (2011): *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand.* Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: DJI

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Burgsmüller, C. & Tilmann, B. (2010). *Abschlussbericht über die bisherigen Mitteilungen über sexuelle Ausbeutung von Schülern und Schülerinnen an der Odenwaldschule im Zeitraum 1960 bis 2010.*

Wiesbaden/Darmstadt. Verfügbar unter <http://www2.ibw.uni-heidelberg.de/~gerstner/120430-Odenwaldschule-Abschlussbericht.pdf> [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].

Enders, U. (2014). *Missbrauch durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte.* In: D. Bange, U. Enders, P. Ladenburger & M. Lörsch. Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg/Köln/Bonn. S. 380 – 496

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Enders, U. (2015a). *Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch*. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt: *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Berlin-Heidelberg: Springer. S. 155-164.
- Enders, U. (2015b). *Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung*. In: J.M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt: *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Berlin-Heidelberg: Springer. S. 307-321.
- Enders, U. & Bange, D. (2014): *Sozialwissenschaftliche Untersuchung*. In: D. Bange, U. Enders, P. Ladenburger & M. Lörsch. *Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland*. Hamburg/Köln/Bonn. S. 127- 340

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Enders, U. & Kossatz, Y.(2012). *Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch?*. In: U. Enders (Hg.) Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch S. 30-53

Fegert, J.M., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A. & Spröber, N. (2013): *Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen*. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.

Göttinger Institut für Demokratieforschung (2015). *Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Umfang Kontext und Auswirkungen pädophiler Forderungen innerhalb des Deutschen Kinderschutzbundes*. Verfügbar unter <http://www.demokratie-goettingen.de/studien/deutscher-kinderschutzbund-abschlussbericht> [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Huniar, H.-G. (2010): *Sachstandsbericht zur Aufarbeitung der Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlung in Ettal*
<http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/pdf/sachstandsberichtzusexeullenmissbraeuchenimklosterettal230710.pdf> [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].
- Katsch, M. (2013). *Warum dieser Missbrauch katholisch schmeckt*. In: Brüntrup, G. Herwartz, C. & Kügler, H. (Hg.) *Unheilige Macht. Der Jesuitenorden und die Missbrauchskrise*. Stuttgart: Kohlhammer. S. 57-69

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2013). *Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe*. München: IPP.
- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2015). *Schweigen Aufdeckung Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt in Konvikt und Gymnasium des Benediktinerstifts Kremsmünster*. Heidelberg: Springer.
- Mosser, P. (2009). *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften
- Mosser, P. (2012). *Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen*. Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung. München DJI.

Quellenverzeichnis Grundlagentext

- Mosser, P. & Keupp, H. (2015). *Sexualisierte Gewalt und Misshandlung in kirchlichen Kontexten. Methodische Zugänge und grundlegende Erkenntnisse anhand der Beispiele Ettal und Kremsmünster*. In: Nervenheilkunde 2015 34 7. S. 536-540.
- Schmid, M. & Fegert, J.M. (2015). *Zur Rekonstruktion des „sicheren Ortes“. Zum traumapädagogischen Umgang mit Grenzverletzungen in (teil-)stationären Settings*. In: J. Fegert & M. Wolff (Hrsg.). Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 531-560.
- Schlingmann, T. (2010). *Die gesellschaftliche Bedeutung sexualisierte Gewalt und ihre Auswirkungen auf männliche Opfer*. In: Beratungsstelle kibs (Hg.): „Es kann sein, was nicht sein darf...“. Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt. Dokumentation der Fachtagung am 19./20.11. 2009 in München, Norderstedt: Books on Demand, S. 122-134.

Quellenverzeichnis Grundlagentext

Walter, F., Klecha, S. & Hensel, A. (Hg.) (2015). *Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Zinsmeister, J., Ladenburger, P. & Mitlacher, I. (2011). *Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg*. Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten. Verfügbar unter http://www.bishop-accountability.org/news2011/01_02/2011_02_16_TheJesuiten_SchwereGrenzverletzungen.pdf [zuletzt abgerufen am 03.02.2020].

Quellenverzeichnis Rechtstext

Reemtsma, Jan Philipp (2002): Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem. In: ders.: Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden. Stuttgart: Reclam, S. 47 – 84.

Robinson, George/Maines, Barbara (2003): Crying for Help. The No Blame Approach to Bullying, 4. Auflage, Lucky Duck: Bristol.



ulm university universität
uulm

soon systems



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

